

## **Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Umbau der bestehenden 380-kV-Freileitung Wolmirstedt-Förderstedt 437/438/INTEL (50Hertz Transmission GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Beschreibung des Vorhabens
- Übersichtskarte (Maßstab 1:10.000)
- Lagepläne (Maßstab: 1:2.000)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7 / § 9 UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/2024)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 09/2024)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 09/2024)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

#### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die 50Hertz Transmission GmbH plant die Errichtung und den Betrieb der 380-kV Netzanbindung, einschließlich nachfolgender Maßnahmen:

1. Neubau der 380-kV Netzanschlussleitung über die Neubaumaste 68n, 68an sowie der

Portale des Umspannwerkes Eulenberg und Demontage der Bestandsleitung zwischen den Masten 68n und 68an.

2. Erhöhung des Blitzschutzes durch Nachrüstung von Erdseiltraversen und Zubeseilung mit Erdseil im Mastbereich 64 – 72 und damit einhergehendem Ersatzneubau der Masten 65 und 71.

Diese Maßnahme betrifft die bestehende 380-kV-Leitung Wolmirstedt-Förderstedt 437/438. Diese verläuft auf einer Länge von etwa 49 km ausgehend vom Umspannwerk Wolmirstedt in südliche Richtung zum Umspannwerk Förderstedt. Der geplante Anschluss des Umspannwerkes Eulenberg erfolgt im Mastbereich 67 – 69 der Bestandsleitung. Das Umspannwerk wird ca. 100 m östlich errichtet.

Der bestehende Mast 65 befindet sich auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche direkt an der östlichen Seite der L50 (Osterweddinger Chaussee) und wird als Mast 65n auf dem Gebiet der Gemarkung Magdeburg standortgleich ersetzt. Dabei ist es notwendig den Mast aufgrund zu überspannender Baumstrukturen an der Wanzleber Chaussee sowie an der Landesstraße zu erhöhen. Mit Erhalt der neuen Erdseiltraverse erhöht sich der Mast um ca. 13 m. Weiterhin verbreitert sich in diesem Zusammenhang das Austrittsmaß des Mastes auf 9,6 x 9,6 m (mit Betonkappen 11,2 x 11,2 m).

Die Trasse des nördlich gelegenen Anschlusses beginnt am neu zu errichtenden Mast 68n und verläuft auf einer Länge von ca. 91 m in westliche Richtung bis zum nördlichen 380-kV-Portal des Umspannwerkes Eulenberg. Der Mast 68n wird ca. 30 m südlich vom bestehenden Mast 68 errichtet.

In einem Abstand von ca. 210 m erfolgt der südlich gelegene Anschluss über den Mast 68an. Von diesem neuzubauenden Mast erfolgt die Anbindung an das südliche 380-kV-Portal im Umspannwerk Eulenberg. Die Länge der Anbindung beträgt auch hier etwa 91 m. Die neuen Maste werden als Winkelendmasten errichtet.

Die Neubaumaste 68n, 68an werden innerhalb der Trassenachse der Bestandsleitung errichtet. Nach Errichtung der neuen Masten 68n und 68an erfolgt der Rückbau des bestehenden Mast 68. Die bestehenden benachbarten Masten 67 und 69 weisen im Bestand eine Masthöhe über EOK von 55,94 und 59,69 m auf. Bei den neu zu errichtenden Masten ist eine im Vergleich zu den benachbarten Masten geringeren Höhe von 48,90 m (Mast 68n) und 46,60 m (Mast 68an) vorgesehen.

Der Mast 71 befindet sich im Gebiet der Gemeinde Sülzetal, Gemarkung Osterweddingen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche und wird als Mast 71n um ca. 15 m innerhalb der Trassenachse in Richtung des Mast 72 verschoben und neu errichtet. Der Mast erhöht sich inklusive der neuen Erdseiltraverse um ca. 14,3 m gegenüber dem Bestandsmast. Der Bestandsmast 71 wird nach Fertigstellung des Neubaumast demontiert.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Die Vorhabenfläche befindet sich südwestlich der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Maßnahme betrifft die bestehende 380-kV-Leitung Wolmirstedt-Förderstedt 437/438. Diese verläuft auf einer Länge von etwa 49 km ausgehend vom Umspannwerk Wolmirstedt in südliche Richtung zum Umspannwerk Förderstedt.

Das nähere Umfeld unterliegt einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung. Als gewerbliche Nutzungen sind ein Lagerkomplex südöstlich der Kreuzung BAB 14 und B 81 sowie der EDEKA Logistikstandort Osterweddingen zu nennen.

In der Umgebung des Standortes kommen Brutvögel (Z.B. Feldlerche), Feldhamster und Zauneidechsen vor. Im Beurteilungsgebiet des Vorhabens befinden sich:

- Strauchhecken, Strauch-Baumhecken (§ 22 NatSchG LSA)
- Feldgehölze (§ 22 NatSchG LSA)
- Alleen und Baumreihen (§ 21 NatSchG LSA)

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 19.1 der Anlage 1 UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben stellt eine Änderung der vorhandenen 380-kV-Leitung Wolmirstedt-Förderstedt und somit die Änderung einer Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar.

Aufgrund ihrer Parameter erreichen die Änderungen selbst nicht den Umfang, welcher gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG ist jedoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können.

## **4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen gemäß Antragsunterlagen vorgesehen:

- Archäologische Baubegleitung
- Ökologische Baubegleitung
- Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten Ackerflächen
- Bauzeitenregelung (z.B. Gehölzrückschnitt)
- Vegetationsschutzzäune
- Feldhamster: Schwarzhaltung der Ackerflächen, Artkartierung und optional Fang von Tieren mit Verbringung in Zuchtstation

## **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Ortslagen werden nicht vom Vorhaben berührt und sind so weit vom Baustellenbereich der Freileitung entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine relevanten Wirkungen bezüglich der Wohn- und Erholungsfunktion bzw. hinsichtlich der Gesundheit des Menschen ableitbar. Der Trassenkorridor führt überwiegend über Ackerflächen, welche hinsichtlich ihrer Erholungseignung für die Bevölkerung eine allenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Die Neubaumaste (Maste 65n, 68n, 68an, 71n) sollen standortgleich bzw. trassengleich ersetzt werden. Somit ist keine Erheblichkeit bezüglich des Landschaftsempfindens abzuleiten. Durch die Bestandsleitung liegt eine Vorbelastung hinsichtlich elektromagnetischer Strahlung (Strahlungsemissionen) sowie Geräuschemissionen durch Corona-Effekte vor. Änderungen zum Ausgangszustand sind jedoch nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Störfallrisiko für die Bevölkerung des angrenzenden Ballungsraumes geht vom geplanten Vorhaben nicht aus.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Freileitungstrasse verläuft in Bestand und Planung überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Die Freileitung kreuzt bei Mast 65 ein geschütztes Feldgehölz mit einer Größe von ca. 7.500 m<sup>2</sup>. Mit dem Vorhaben gehen 35 m<sup>2</sup> dieses Feldgehölzes verloren. Es wird eingeschätzt, dass die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von 35 m<sup>2</sup> innerhalb des Feldgehölzes in Bezug zu seiner Flächengröße (ca. 7.500 m<sup>2</sup>) relativ gering ist. Es ist zu erwarten, dass das Biotop auch mit Realisierung des Bauvorhabens in seiner Funktion als geschütztes Feldgehölz und als Habitat der an diesen Lebensraum angepassten Tier- und Pflanzenarten erhalten bleibt und dass die durch Gehölzentnahmen verbundenen Beeinträchtigungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auslösen. Im Zuge des Vorhabens werden baubegleitende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt (z.B. ökologische Baubegleitung, Bauzeitenregelung, Vegetationsschutzzäune, vgl. Kap. 4). Baubedingte Auswirkungen wie eine Störung des Brutgeschehens können somit vermieden bzw. vermindert werden. Von der Freileitung geht ein Kollisionsrisiko für Vögel aus. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Kollisionsrisiko bereits gegenwärtig besteht. Im Betrieb ist keine Änderung zu den Wirkungen der bestehenden Freileitungen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

### Schutzgüter Boden und Fläche

Im Zuge des Vorhabens entstehen (Arbeits- und Seilflächen, Zufahrten) Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt werden (Vermeidung der Kontaminationen und Devastierungen der Böden/ des Wassers, ggf. Verwendung von Bodenplatten und Auflockerung des Bodens nach dem Bauende). Daher wird eingeschätzt, dass die zeitweise Inanspruchnahme zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt kleinflächig und punktuell und ist auf den Bereich der Mastfundamente beschränkt (16 Fundamentkappen (insg. ca. 30 m<sup>2</sup>) und 4 unterirdische Plattenfundamente (insg. ca. 950 m<sup>2</sup>). Dabei handelt es sich fast ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzfläche. Nach Vollendung der Baumaßnahme werden die temporär beanspruchten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (vgl. Kap. 4). Die Bestandsmaste 65, 68 und 71 werden zurückgebaut.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer werden durch das Bauvorhaben nicht überbaut. Im Zuge des Bauvorhabens werden keine Gefahrstoffe eingesetzt oder erzeugt. Ein Einsatz wassergefährdender Stoffe ist nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt werden (Vermeidung der Kontaminationen und Devastierungen der Böden/ des Wassers), somit ist gegenüber dem Bestand keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

### Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase entstehen Luftverunreinigungen im geringen Umfang durch den Baustellenverkehr. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind jedoch aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft

Durch die Umstrukturierung ergeben sich keine erheblichen Änderungen des Landschaftsbildes (Vergleich Ausführungen zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit).

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bodenarbeiten erfolgen nur punktuell im Bereich der geplanten sowie rückzubauenden Mastfundamente. Somit ist die Möglichkeit einer Betroffenheit archäologisch relevanter Bereiche auf relativ kleine Areale eingeschränkt. Insbesondere beim Rückbau der alten Fundamente

erscheint es eher unwahrscheinlich, dass Bodendenkmale oder andere Objekte von archäologischem Interesse angetroffen werden (aufgrund der bereits mit dem Bau der ursprünglichen Leitung verbundenen Eingriffe). Im Zuge des Vorhabens werden baubegleitende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt (archäologische Baubegleitung, vgl. Kap. 4). Somit sind durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen von archäologischen Kulturdenkmälern bzw. Bodendenkmälern zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.